

Das Gesuch der Volsschullehrer [i.e. Volksschullehrer] des Kantons Luzern um Besoldungserhöhung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Volksschulblatt

Band (Jahr): 4 (1857)

Heft 43

PDF erstellt am: 09.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-251186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Gesuch der Volksschullehrer des Kantons Luzern um Besoldungserhöhung.

Die Kommission, welcher in Folge eines Beschlusses der Kantonallehrerkonferenz vom 14. Oktober vorigen Jahres von dem Vorstande der Auftrag erteilt worden war, eine Petition um Gehaltserhöhung zu entwerfen, legte dieselbe unterm 16. August dem weitem Ausschusse von 12 Mitgliedern vor. Dieser hat sich mit dem Inhalte der Vorstellungsschrift einverstanden erklärt und dieselbe sofort dem Erziehungsrathe zu Händen des Großen Rathes eingebracht.

Das Aktenstück lautet folgendermaßen:

Tit.!

Die Lehrer der Volksschule des Kantons Luzern wagen es, mit einer Bitte um Verbesserung ihrer ökonomischen Lage vor die oberste Landesbehörde zu treten.

Bevor sie diesen Schritt unternommen, haben sie es lange erwogen und es sind ihnen Bedenken mancherlei Art entgegengehalten worden; aber sie sind durch die Umstände gezwungen, mit ihrer Bitte hervorzutreten und sie eröffnen dieselbe im Vertrauen auf die Milde, Gerechtigkeit und Humanität, die der hohe Große Rath bei andern Anlässen schon an den Tag gelegt hat.

Wollen Sie uns daher, Hochgeachtete Herren! erlauben, auf die Verhältnisse näher einzutreten, die unserm Gesuche zu Grunde liegen und die, wie wir hoffen, dasselbe wohl zu rechtfertigen vermögen.

Die Schullehrer des Kantons anerkennen vorab dankbar das, was seit dem Jahre 1848 zur Verbesserung ihrer Stellung geschehen ist. Es leuchtet durch das bestehende Gesetz deutlich die Absicht, Schule und Lehrer auf eine den Forderungen der Zeit in jeder Hinsicht entsprechende Stufe zu heben, darum die etwelche Erhöhung der Besoldung, und um diese zu ermöglichen, die Inanspruchnahme der Gemeinden mit einem Vierteltheile Beitrag an dieselbe; die Bestimmungen über Gehaltszulagen für gute Leistungen, Dienstalter u. s. w., die Gründung der Schulfonds und die Oeffnung von Quellen zur Aeuflung derselben in den Gemeinden, die Aussetzung einer Summe von 300,000 Fr. aus dem Gute der aufgehobenen Klöster, die zu Schulzwecken zu verwenden sind. (§. 51 litt. f. des Erziehungsgesetzes.)

Bei der Anerkennung dieser Bestrebungen möchte es auffallen und gefragt werden, wie sich ein Begehren rechtfertige, das nun noch weiter auf Aufbesserung der Lehrerbefoldungen geht. Wir glauben aber aus der weitem Erörterung der obwaltenden Umstände werde sich ergeben, daß es keine Unbescheidenheit sei, wenn die Lehrer aussprechen: trotz alle dem sei ihre Stellung eine

solche, die als dürftig, jedenfalls nicht als genügend bezeichnet werden müsse. Durch die angeführten wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes ist allerdings Schönes angebahnt, aber es wird die Zukunft mehr die Früchte davon zu genießen haben, als sie der Gegenwart schon zu Gute kommen. Die Fonds, die erst im Werden, dürfen nicht jetzt schon angegriffen werden. Die Lehrerbefoldungen, wie sie gegenwärtig stehen, reichen nothdürftig für eine persönliche, nicht aber für eine familiäre Existenz aus.

Es wird nicht ohne Interesse sein, nachzuschlagen, wie seit Gründung der Volksschule in unserm Kanton die Besoldung der Lehrer gestellt war, und wie dieselbe beigebracht werden mußte. Wir erlauben uns einen flüchtigen Blick darauf zurück. Es wird sich daraus als Resultat ergeben, daß die Besoldung der Lehrer von Anfang kärglich gewesen und nicht im Verhältniß der anderweitigen Bedürfnisse zugenommen hat.

Bis zum Beginn dieses Jahrhunderts geschah von Obrigkeit wegen für die Volksschule nichts. Dennoch wurden freiwillig an verschiedenen Orten des Kantons Schulen gehalten und von den Eltern der Kinder, wo nicht Stiftungen vorhanden waren, unterhalten. Am 4. Dezember 1800 faßte die oberste Vollziehungsbehörde den Beschluß zur Errichtung einer Schule in jeder Gemeinde. Die Kosten hatte die Gemeinde zu bestreiten und sie mußten durch Gemeindesteuern aufgebracht werden. Das Minimum der Besoldung eines Lehrers wurde auf 80 Frkn. gestellt. Die Anforderungen an die Lehrer waren gering, ihre Bildungszeit kurz, die Schulzeit dauerte nur des Winters; die Leistungen konnten nicht anders als höchst dürftig sein.

Nach dem Gesetz über das kantonale Schulwesen vom 15. April 1806 erhielt ein Lehrer eine jährliche Besoldung von 60—150 Fr. nebst Wohnung.

Die Kosten für Ausbildung der Lehrer hatten die Gemeinden zu bestreiten, da ganz, wo die Besoldung eines Lehrers nicht 100 Fr. betrug. Betrug sie mehr, nämlich bis 110 Fr., zu drei Viertheilen, betrug sie 110—130 Fr., zu zwei Dritttheilen und wo mehr als 130 Fr., zur Hälfte. Für Ausrichtung hatte die Gemeindeverwaltung zu sorgen.

Erst im Jahr 1813 übernahm der Staat die Besoldung der Lehrer. Am 11. Mai desselben Jahres beschloß der Große Rath, daß die Besoldung fortan statt von den Gemeinden, vom Staat auszurichten, aus den Beiträgen der Stifte und Klöster und aus der Staatskasse zu erheben sei. Es sollte dieses aber nur für die Gemeinden gelten, welche ein eigenes Schulhaus hatten.

Das Erziehungsgesetz vom 14. Mai 1830 setzte den Schullehrern einen Jahrgehalt aus von 100 bis 200 Fr. nebst angemessener Wohnung. Den erstern lieferte der Staat, die letztere hatte die Gemeinde zu geben. Für die Sommerschule war die Hälfte der Besoldung der Winterschule ausgesetzt. Dieses Gesetz begründete auch die Sekundarschulen. Dem Lehrer derselben setzte es eine

Besoldung von 240 bis 400 Franken aus nebst angemessener Wohnung.

Bei der Umgestaltung des Schulwesens durch Gesetz vom 14. Dezember 1841 wurde als Besoldungsminimum ausgesetzt 120 Fr. und das Maximum 300 Fr., bestimmt jeweilen nach Schülerzahl, Zeit, Leistungen und Alter, auszurichten aus der Staatskasse, wo keine hiefür bestehende Fonds vorhanden.

Das Gesetz vom 26. Wintermonat 1848 setzt als Besoldungsminimum für eine Winter- und Commerschule 250 Fr., für eine Winterschule 150 Fr. und für eine Commerschule 100 Fr., nebst den Zulagen, wozu kommen: von der Gemeinde freie Wohnung und 2 Klafter Holz oder 16 Fr. a. W. an Geld; an erstere hat der Staat $\frac{3}{4}$, die Gemeinde $\frac{1}{4}$ beizutragen. Die Zulagen für Dienstalter, Dienstreue und Lehrtätigkeit, Schülerzahl und Schulzeit erhöhen die Besoldung in dem Maße, daß dieselbe gegenwärtig im Maximum auf 582 Frkn. zu stehen kommt. Der Durchschnitt oder die Mittelbesoldung wird, inbegriffen Wohnung und Holz, 422 bis 450 Frkn. n. W. ergeben, ohne Wohnung und Holz nach dem gegenwärtigen Etat 392 Fr. n. W.

Die Lehrerbefoldungen haben sich während einem halben Jahrhundert allerdings gesteigert, immerhin aber nicht in dem Maße, wie die Anforderungen an den Lehrer sich steigerten, und nicht in dem Umfange, wie der Werth aller Lebensbedürfnisse gestiegen und dagegen der Werth des Geldes gesunken ist. Es ist auf den ersten Blick klar, daß dieses für den Lehrer ausschließliche Einkommen schon einen Mann nicht zu ernähren vermag. Der Unterhalt eines Einzelnen nimmt bereits das ganze Einkommen in Anspruch, und es gibt Beispiele genug, daß der Lehrer am Ende des Jahres bei aller Sparsamkeit kaum noch hatte, um die nöthigsten Kleider sich zu verschaffen. Wie es erst stehen muß, wenn eine Familie daraus zu erhalten ist?! Das näher nachzuweisen wird hier nicht nöthig sein.

Die frühere Besoldung war gering, sehr gering; aber sie stand im richtigern Verhältniß zur Zeit und den Ansprüchen an den Lehrer, als die gegenwärtige. Sie reichte weiter, als die gegenwärtige, wenn man berechnet, daß für wöchentlich 1 Gl. Kost und Wohnung erhältlich war, und andere Lebensbedürfnisse in entsprechendem niedern Preise stunden, während jetzt für 5—6 Fr. wöchentlich nicht einmal überall Kost und Wohnung zu erhalten sind. Nicht nur bleibt nichts übrig für die Zukunft und das Alter; es reicht auch nicht zu für Förderung der Bildung, für Anschaffung von Lektüre u. s. w.

Bevor wir auf die Folgen eingehen, die diese dürftige Stellung der Lehrer mit sich führt, wollen wir einen flüchtigen Blick werfen auf einige andere, wenn auch nur dienende Stände und sie im Punkte der Löhnung mit den Lehrern vergleichen.

Nehmen wir einen Diensthofen, einen Bauersknecht. Ist er tüchtig, so erhält er 150 — auch 200 Fr. Jahrlohn, dabei freie

Kost und Wohnung. Wie er auch letztere anschlage, er kommt damit des Jahres so hoch oder höher, als der Lehrer in seinem Einkommen, und jedenfalls, wenn das Jahr um ist, so hat er mehr oder kann wenigstens mehr erübrigen, als der Lehrer. Und doch hat der Dienstbote keinen Aufwand zu machen zu seiner beruflichen Vorbildung und keine öffentliche Verantwortung.

Der Handwerker hat zwar die schwere Noth der bösen Zeit auch hart genug gefühlt; aber wer seines Berufes Meister ist, dem hat Handwerk immer noch gold'ner Boden und er wird es wei- bringen, als es der Lehrer je bringen kann.

Selbst der Polizeibedienstete, der nach allgemeiner Schulbildung keine weitere Berufsbildung bedarf, steht mit seinem Tageslohn und Nebengebühren, wenn auch nicht gut, doch wenigstens nicht schlechter, als der Lehrer, der erst nach langer mit Kosten verbundener Vorbildung zum Amt befähigt werden kann.

Wir könnten den Vergleich fortsetzen; es genüge aber dieses für unsern Zweck, zu zeigen, daß das Loos des Lehrers kein trostreiches ist.

Der Ruf nach besserer Löhnung der Volksschullehrer ist ein allgemeiner. Er wird nicht nur bei uns, sondern selbst aus Kantonen vernommen, wo die ökonomische Lage der Lehrer eine günstigere ist, als wir sie haben. Die Bitte der Luzerner Lehrer um Verbesserung ihres Looses ist also eine um so mehr gerechtfertigte, als dieselben ungünstiger gestellt sind, als die Lehrer anderer Kantone. Auch ist noch aus keiner Gemeinde unsers Kantons, mit lobenswerther Ausnahme von Luzern und einiger Gemeinden des Habsburgerkreises, die tröstliche Kunde vernommen worden, daß dieselben von sich aus das Salar ihres Lehrers aufgebessert haben, was doch aus andern Kantonen, wie Zürich, St. Gallen, Thurgau u. A. nicht selten berichtet wird.

Sehen wir z. B. nach Basel-Land. Dort bezieht der Gemeindeschullehrer:

- a. vom Staate und aus Kirche- und Schulfond jährlich Fr. 400;
- b. von der Gemeinde die Benutzung von 2 Sucharten Pflanzland und 2 Klafter Holz;
- c. von den Eltern der Kinder ein Schulgeld, von jedem Alltags- schüler jährlich 3 Frkn. 60 Rp. und von jedem Repetirschüler 1 Fr. 80 Rp.

Hiernach ersteigt das Maximum eine Summe von Fr. 1226, das Minimum aber Fr. 686.

In Zürich gibt nach dem bestehenden Gesetze:

- a. der Staat an jede Schule Fr. 146;
- b. die Schulgenossenschaft Franken 146, nebst freier Wohnung, 2 Klafter Holz und $\frac{1}{2}$ Sucharte Pflanzland;
- c. die Eltern zahlen ein Schulgeld von Fr. 3 für jeden Alltags- schüler und Rp. 50 für den Repetir- und Singschüler.

Minimum Franken 548, Maximum Franken 826 außer den Ausgaben.

Der neue Gesetzesentwurf geht wesentlich weiter in Aufbesserung der Befoldung. Der Beitrag der Schulgenossenschaft wird auf Frkn. 160, der des Staates auf Frkn. 160 erhöht für die ersten 10 Dienstjahre, für die Dienstjahre von 10 — 20 wird der Beitrag auf Frkn. 210 und für 21 und mehr Dienstjahre auf Frkn. 250 sowohl vom Staate als der Schulgenossenschaft erhöht. Hiernach steigt das Minimum auf Fr. 560.

Im Thurgau bezieht der Lehrer im ersten Jahrzehnt 320 Fr., wozu der Staat 100 Fr. beiträgt, aus der Schulkasse für den Alltagschüler 3 Fr., für den Winterschüler 2 Fr. und für den Repetirschüler 1 Fr. per Jahr. Im zweiten Jahrzehnt erhält er eine Staatszulage von 20 — 30 Fr., im dritten Jahrzehnt 30 — 40 Fr.; zudem 1 Sucharte Pflanzland.

Diese Anführungen mögen genügen. Wenn die Lehrergehälter anderwärts auch nicht glänzend stehen, so stehen sie doch immerhin wesentlich höher, als bei uns.

Nicht aber einzig die Größe der Summe ist beim Vergleiche in Anschlag zu bringen. Bei jeder Leistung soll die Löhnung im Verhältniß stehen zu den Anforderungen, die gestellt werden, und zu den Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Die Anforderungen, die das Gesetz an die luzernerischen Lehrer stellt, sind nicht gering, und die Schwierigkeiten, die sie zu überwinden haben, groß genug, um Viele davon zurückzuhalten.

Der Jüngling, der den Beruf des Lehrers ergreifen will, muß, hat er die sieben Jahre der Gemeindeschule mit gutem Erfolg hinter sich, zwei Jahre die Bezirksschule besuchen. Nicht selten ist er im Falle, sich da schon zu verköstigen. Erst nachdem er mit guten Zeugnissen diese benutzt, kann er in's Lehrerseminar eintreten. Es fordert diese Vorbildung zum Lehrer drei Jahreskurse. Der Aufwand für Kost, Unterhalt, Lehrmittel in diesen drei Jahren nimmt eine namhafte Summe in Anspruch. Und erst nach dreijähriger Bildungszeit zum Berufe, wenn er bedeutende Opfer an Zeit und Geld gebracht, und eine ziemlich strenge Prüfung bestanden, erhält er Zutritt zu Lehrerstellen. — Und steht er dann im Schuldienste, was wird von ihm alles gefordert? Sechs Tage der Woche anhaltende Arbeit für Schule und Fortbildungsschule, und kaum läßt ihn der Sonntag ruhen. Des Tages sechs Stunden anstrengenden Unterricht und Vorbereitungen und Nachbesserungen in den Zwischenstunden. Ueber ihm die Schulbehörden, die seine Schritte bewachen und neben ihm die Gemeindebehörden, die ihm den geringen Beitrag nicht selten mit Widerwillen abliefern; um ihn eine lebendige, oft ungezogene Kinderschaar, die er überwachen, leiten, erziehen und bilden sollte; gegen ihn nicht selten böswillige Eltern, denen es an's Herz geht, wenn ihre vernachlässigten oder verzärtelten Kinder zur Zucht und Sitte angehalten werden. Wahrlich, der Lehrer ist in dieser Stellung nicht zu beneiden.

Auf der einen Seite große, gesteigerte Ansprüche, Kenntnisse, wenn auch nicht ausgebreitetes doch gründliches Wissen, Mühe und

Anstrengung, oft in dem Maße, daß das junge Leben darunter leidet und nicht selten zum Opfer wird, auf der andern Seite Strenge und Widerwart und eine Löhnung dazu, die zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel bietet, unter keinen Umständen aber auf die Tage zureicht, in denen die körperlichen Gebrechen der Ausübung des Berufes entgegentreten. (Fortsetzung folgt.)

Ideal einer gesegneten Wirksamkeit des Volksschulblattes.

Motto:

Ergreife die Unterweisung; laß nicht ab;
behalte sie; denn sie wird dein Leben sein!
Sprüche Salomons Cap. 4, 13.

(Fortsetzung.)

Laß getrost die Sichel rauschen! Nun, wohlan!
Willst am Tag der Garben tauschen, Säemann?
Wer erfreut sich schönern Segens, höh'rer Lust,
Als der Früchte saurer Müh' die Lehrerbrust.
Hast du wohl mit deinen Pfunden Gott gehaust;
Ruft er dir: „geh ein zur Freud“ ins Vaterhaus.
Dankend nah'n, die du gebildet, dort zu dir;
Engelgleich, ein Kranz von Perlen, dir zur Zier.
Süße Wonne schlürfst die Seele dürstend ein;
Es entzückt sie der Vergeltung Sonnenschein.
Erden Sorgen, Noth und Kummer sind vorbei;
Und die Seele ist vom Uebel ewig frei.
Gottesfriede lohnt die Treue vielverkannt.
Das Bewußtsein: gut und edel, unverwandt
Recht und Pflicht geübt zu haben, strahlt wie Gold
Aus dem trüben Erdenleben; lohnend, hold.
Das Gedächtniß der Gerechten bleibt geweiht
Und vollendet ihres Herzens Seligkeit.

Aber Freunde! An die Erde sind wir jetzt
Festgehalten; ob das Band auch Thränen neht.
„Unser Wesen lebt vom Brode nicht allein“;
Doch, auch nicht allein vom Geiste kann es sein.
Geister wollen Seelenspeise, Götterkost;
Leiber Nahrung, um zu leben Magentrost.
Beide Mächte stehn am Grabe balde still,
Wenn die eine aus der andern wuchern will.
Gibts ein Vorrecht, fällt's dem Leibe sicher zu;
Wo er darbet welkt der Geist der Schwachheit zu;
Denn, wo seine frische Quelle sprudeln soll,
Muß den Leib nicht Hunger plagen, blaß und hohl;
Wie wir's seh'n bei armen Kindern; hungerkrank
Sitzen sie ermattet vor uns, auf der Bank.